

Der Bürgermeister

Postanschrift: [Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin](#)

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

BRB-vB

08.01.2024

Umsetzung der Verfahrenslotsen in Sankt Augustin - Anfrage ohne Ausschuss SPD, Ds.-Nr. 23/0520

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Regelung des § 10 b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII sieht ab dem 01.01.2024 die Einführung von Verfahrenslotsen vor. Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, diese entsprechend vorzuhalten. Daraus ergeben sich neue Aufgaben für die Kommunen, welche mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden sind. Deshalb hat sich der Bürgermeister bereits im September 2023 mit einem Schreiben an den Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW), an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesfinanzministerium sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt und die Übernahme der damit verbundenen Kosten gefordert. Das Schreiben an den StGB NRW ist exemplarisch erneut beigefügt.

Aus der Rückmeldung des StGB NRW, die den Fraktionen am 04.10.2023 zur Kenntnis übersandt wurde, geht hervor, dass dieser sich in dieser Angelegenheit bereits eingesetzt und an den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) gewandt hat. Da die bundesgesetzliche Regelung keiner weiteren Umsetzung durch den Landesgesetzgeber bedürfe, kämen die in NRW geltenden Konnexitätsregelungen nicht zur Anwendung. Die Zustimmung zur Änderung des SGB VIII sei seinerzeit jedoch mit der Entschließung des Bundesrates verbunden worden, dass die Bundesregierung einen dauerhaften und vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei den Ländern und Kommunen schaffen solle. Bislang sei jedoch keine Regelung für den Kostenausgleich durch den Bund bekannt, wodurch dieser gegen das Aufgabenübertragungsverbot aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG und Art. 85 Abs. 1 S. 2 GG verstoße.

Eine weitergehende Rückmeldung des DStGB oder eines der Ministerien liegt bislang nicht vor.

Die aufgeführten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Wie viele Vollzeitäquivalente sind in Sankt Augustin zur Umsetzung der rechtlichen Pflichtaufgabe notwendig?

Antwort:

Für die Größenordnung unserer Stadt ist zur Umsetzung der Aufgaben nach § 10b SGB VIII eine teilbare Vollzeitstelle vorgesehen.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Zu 2.:

Wurden die entsprechenden Stellen bereits intern / extern ausgeschrieben? Falls nein, warum nicht? Falls ja, können die Stellen zum 01.01.2024 besetzt werden?

Antwort:

Es ist noch keine Ausschreibung bzw. Einbringung in den Stellenplan erfolgt, da die Finanzierung wie eingangs ausgeführt noch nicht sichergestellt ist.

Zu 3.:

Sofern die Stellen mangels Ausschreibung oder Besetzung nicht zum 01.01.2024 besetzt werden können - wie erfolgt die Umsetzung der Pflichtaufgabe in der Stadt Sankt Augustin.

Antwort:

Wie im eingangs erwähnten und exemplarisch beigefügten Schreiben ausgeführt, wird die Stadt die neue Aufgabe nicht dauerhaft ohne zusätzliche Ressourcen vollumfänglich wahrnehmen können und ggfs. müsste diese gerichtlich zurückgewiesen werden, solange eine auskömmliche Finanzierung nicht gewährleistet ist.

Bis zur Klärung der Konnexitätsfrage mit Bund und Land kann die Aufgabe interimswise in folgendem Umfang sichergestellt werden:

- Wenn konkrete Beratungsbedarfe durch junge Menschen, Eltern und Familien vorgebracht werden, wird im Rahmen der bereits standardisierten Beratungsleistungen nach § 10 a SGB VIII mitbetrachtet, welche Leistungen ergänzend im Einzelfall zur Unterstützung erbracht werden können.
- Mit den Vorbereitungen für die strukturelle Umsetzung der Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in das SGB VIII und somit die dauerhaft vollumfängliche Wahrnehmung der Aufgabe kann wie oben bereits erwähnt, erst nach Klärung der Finanzierungsfrage begonnen werden. Hierzu ist zwingend die weitere Personalressource notwendig.

Zu 4.:

Wie bewerten Sie die Einführung der Verfahrenslotsen im Rahmen der Verwaltungsorganisation?

Antwort:

Es handelt sich um zusätzliche Aufgaben, die entsprechend des § 10 b SGB VIII durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erbracht werden müssen. Hierzu sind zusätzliche Ressourcen in Form von zusätzlichem Personal erforderlich – zum einen zur Erbringung der individuellen Beratungsleistungen für die Leistungsberechtigten, zum anderen für die organisatorisch-strukturelle Umsetzung.

Der erste Aufgabenbereich beinhaltet die unabhängige Lotsenfunktion in allen Bereichen der Leistungen für die Betroffenen selbst, der zweite zielt auf die strukturelle Unterstützung der inklusiven Lösung ab, d.h. der Überführung sämtlicher Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen gemäß SGB IX und SGB VIII in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Zu 5.:

An welcher Stelle soll die Ansiedlung in der Verwaltung erfolgen?

Antwort:

Stabsstelle im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Zu 6.:

Welche Eingruppierung sehen Sie für die Stellen vor?

Antwort:

Aktuell ist die Eingruppierung nach S 12 TVöD geplant.

Zu 7.:

Haben Sie Reorganisationsmaßnahmen geprüft, um die Aufgabe umzusetzen? Zu welchem Ergebnis ist Ihre Prüfung gekommen?

Antwort:

Es handelt sich um zusätzliche Leistungen. In bestehenden Stellen gibt es keine freien Kapazitäten, um die neue Aufgabe dauerhaft sicherzustellen, so dass über die vorübergehende Aufgabenwahrnehmung hinaus eine neue Stelle eingerichtet werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Max Leitterstorf". The signature is written in a cursive style with a prominent, sweeping flourish at the end.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister